

Interpellation SVP-Fraktion vom 19. September 2017

Umsetzung der Ausschaffungsinitiative – transparente Zahlen zu den Landesverweisungen ausländischer Straftäter im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. November 2017

Die SVP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 19. September 2017 Fragen zur Anwendung der Härtefallklausel bei obligatorischen Landesverweisungen nach den Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Bundesrat hat die Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative auf den 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt. Aufgrund des Rückwirkungsverbots gelten diese Gesetzesbestimmungen nur bei Straftaten, die nach dem Inkrafttreten am 1. Oktober 2016 begangen wurden. Je nach Schwere der begangenen Straftat sehen die Gesetzesbestimmungen eine obligatorische oder fakultative Landesverweisung vor. Ausnahmsweise kann von der obligatorischen Landesverweisung abgesehen werden, wenn diese für die Ausländerin oder den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen der Ausländerin oder des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländerinnen und Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0]).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch keine aussagekräftige Bilanz über die Anwendung der Härtefallklausel im Verhältnis zu den ausgesprochenen Landesverweisungen gezogen werden. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sind erst am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten und wie erwähnt nur auf Straftaten anwendbar, die ab diesem Datum begangen wurden. Einigermassen repräsentative Aussagen werden daher erst in einigen Jahren möglich sein.

Die Staatsanwaltschaft wertet die Zahl der Ausschaffungen nicht nach Deliktskategorien aus. Es kann aber gesagt werden, dass seit 1. Oktober 2016 im Kanton St.Gallen keine Landesverweisungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte, Vergewaltigung und anderen schweren Sexualdelikten, anderen Gewaltdelikten und Menschenhandel ausgesprochen wurden. Bis Mitte August 2017 klagte die Staatsanwaltschaft 72 Personen mit Antrag auf Landesverweisung an, wobei es bei einer Person um eine fakultative Landesverweisung ging. Diese Zahlen sind allerdings nicht repräsentativ, weil es sich bei der Mehrheit dieser Personen um Ausländerinnen und Ausländer handelte, die kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz hatten. Die Anwendung der Härtefallklausel kommt in diesen Fällen ohnehin nicht in Frage, und diese Personen hätten auch früher aufgrund einer durch das Migrationsamt im Verwaltungsverfahren verfügten ausländerrechtlichen Wegweisung die Schweiz verlassen müssen und wären auch mit einem Einreiseverbot des Staatssekretariates für Migration (SEM) belegt worden. Die Kreisgerichte des Kantons St.Gallen beurteilten bis 6. Oktober 2017 insgesamt 43 Straffälle, in denen ein Katalogdelikt für eine obligatorische Landesverweisung Gegenstand der Anklage bildete. In 39 Fällen sprach das Gericht die Landesverweisung aus. In

vier Fällen sah es aufgrund der Härtefallklausel davon ab. Bis Mitte August 2017 wandte die Staatsanwaltschaft in zwei Strafbefehlen die Härtefallklausel an und verzichtete darauf, beim Gericht eine obligatorische Landesverweisung zu beantragen.

2. Die neue gesetzliche Regelung führt zu höheren Kosten für die amtliche Verteidigung. Landesverweisungen können nur gerichtlich ausgesprochen werden und die meist mittellosen Beschuldigten müssen zwingend verteidigt werden (notwendige Verteidigung). Die neue gesetzliche Regelung wird auch zu mehr Rechtsmittelverfahren führen, wenn Beschuldigte zwar die Verurteilung und die (meist bedingte) Strafe akzeptieren würden, sich jedoch gegen den Verlust des Aufenthaltsrechts wehren. Soweit eine Landesverweisung zur Diskussion steht, muss die oder der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren notwendigerweise verteidigt werden. Genaue Aussagen über die Mehrkosten sind nicht möglich, da über den effektiven Grund des Weiterzugs im Einzelfall nur spekuliert werden kann.

Das neue Recht hat bisher vor allem dazu geführt, dass in Fällen, wo Beschuldigte früher rasch mit Strafbefehl beurteilt und anschliessend im Verwaltungsverfahren ausländerrechtlich durch das Migrationsamt weggewiesen werden konnten, heute wegen der drohenden Landesverweisung ein amtlicher Verteidiger bestellt und eine Gerichtsverhandlung vor dem Strafgericht durchgeführt wird.

3. Die Kosten für die amtliche Verteidigung hängen nicht damit zusammen, ob die Ausschaffungsinitiative «wortgetreu» umgesetzt wurde oder nicht, sondern mit dem Entscheid des Gesetzgebers, dass die Beschuldigten in diesen Fällen zwingend verteidigt werden müssen. Ausserdem führt die verglichen mit der Strafe oft deutlich schwerer wiegende Sanktion der Landesverweisung dazu, dass Verurteilungen vermehrt angefochten werden. Davon wäre auch ohne Härtefallklausel auszugehen.